Sitzungsprotokoll

Gemeinde Auufer		
Gremium **Gemeindevertretung**		
Tag	**Beginn**	**Ende**
31.03.2015	**19.30 Uhr**	**20.50 Uhr**
Ort **Feuerwehrgerätehaus Auufer/Wittenbergen,** **in Wittenbergen**		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der Gemeinde Auufer

am 31.03.2015

	anwesend	
	ja	nein
Mitglieder:		
Fritz Körner –*Bürgermeister-*	X	
Herwig Pahl *-1. Stellvertreter-*	X	
Frank Körner	X	
Jan Radloff *-2. Stellvertreter-*	X	
Johann Holst	X	
Matthias Cordts	X	
Meike Cordts	X	

Ferner anwesend:

Herr Kossiski als Protokollführer

Gemeinde Auufer
- Gemeindevertretung -

Bürgermeister
Fritz Körner
Hauptstraße 1 b
25548 Auufer
☎04822/75 92

Verwaltung:
Amt Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Auufer, den 17.03.2015

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum **Di., 31.03.2015**	Uhrzeit **19.30 Uhr**
Sitzungsort **Feuerwehrgerätehaus Auufer/Wittenbergen, in Wittenbergen**	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Auflösung des Schulverbandes Breitenberg
   a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg
   b) Beschlussfassung zur Regelung der Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung
5. Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“
   a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung Moordörfer“
   b) Vorschlag zur Benennung eines Beauftragten sowie eines stellv. Beauftragten des Zweckverbandes
6. Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2010 – 2013
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
8. Wegeangelegenheiten
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Fritz Körner
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Es wurde eine neue Kindergartenleiterin für den Kindergarten „Die Moorwichtel" ausgewählt.

2. Am 16.04.2015 um 14.00 Uhr findet die erste Abnahme der Baumaßnahmen im Rahmen des Breitbandausbaus statt. Neben dem Bürgermeister und dem Bauausschussvorsitzenden soll auch der Amtstechniker Herr Kage teilnehmen.

3. Bürgermeister Körner lobt die gute Zusammenarbeit mit dem neuen Leitenden Verwaltungsbeamten Herrn Peglow.

4. Die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Auufer wird angesprochen.

Zu Pkt. 4: Auflösung des Schulverbandes Breitenberg
a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg
b) Beschlussfassung zur Regelung der Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 1/2015) vor. Herr Kossiski erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung beschließt, den Schulverband Breitenberg zum 31. Mai 2015 aufzulösen. Der hierzu als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Breitenberg ist abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vertrag aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von dem im Entwurf vorliegenden Vertrag abweicht.

öffentl. - rechtl.
Vertrag

b) Die Gemeindevertretung beschließt, als Rechtsnachfolger des Schulverbandes Breitenberg den noch zu gründenden Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ zu benennen. Außerdem wird beschlossen, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schulverbandes Breitenberg auf den noch zu gründenden Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 5: Errichtung des Zweckverbands „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

b) Vorschlag zur Benennung eines Beauftragten sowie eines stellv. Beauftragten des Zweckverbandes

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 2/2015) vor. Herr Kossiski erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

a) Dem als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ wird zugestimmt. Der Vertrag ist abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vertrag aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von dem im Entwurf vorliegenden Vertrag abweicht.

öffentl. - rechtl.
Vertrag ZV

b) Der Aufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, als Beauftragten des Zweckverbandes den Bürgermeister der Gemeinde Westermoor, Herrn Peter Pfahl, sowie als stellvertretenden Beauftragten den Bürgermeister der Gemeinde Moordiek, Herrn Kurt Dammann, zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2010 - 2013

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Holst, berichtet über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 - 2013 am 17.12.2014. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 vorbehaltlos.
Ein Teil des Jahresfehlbetrages soll durch die Ergebnisrücklage gedeckt werden. Der Teil des Jahresfehlbetrages, der nicht mehr durch die aufgebrauchte Ergebnisrücklage gedeckt werden kann, ist in das Jahr 2014 vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 3/2015) vor.

Beschluss:

Die in der Drucksache-Nr. 3/2015 aufgeführten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen (lfd. Nr. 7 und 9 bis 13) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der lfd. Nr. 8 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 8: Wegeangelegenheiten

Die Asphaltschäden am Stichweg zum Grundstück „Dorfstraße 7" wurden vom Wegeunterhaltungsverband Steinburg behoben.

Der Dorfkulturplatz wurde mit Recyclingschotter ausgebessert. Ein Fuder Sand soll noch geliefert werden.

Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgermeister Körner teilt mit, dass aufgrund einer Beanstandung seitens des Hauptdeichverbandes (Hochwasserschutz) zwei Kastanien, die auf dem Grundstück der Gemeinde Auufer an der Hörnerau standen, durch die Fa. Wulf abgenommen wurden. Bei Ausführung dieser Arbeiten kam es durch das Abstellen eines Fahrzeuges zu einer mutwilligen zeitlichen Behinderung. Dadurch sind der Gemeinde Auufer zusätzliche Kosten entstanden, die beim Verursacher geltend gemacht werden sollen.

2. Herr Frank Körner spricht die Vorbereitungen des 125-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehren an (z. B. Schmücken des Dorfes). Frau Cordts erklärt sich bereit, sich um das Schmücken der Gemeinde Auufer zu kümmern.

3. Bürgermeister Körner berichtet, dass die egeb Wirtschaftsförderung zum Boßeln am 24.04.2015 in Elpersbüttel eingeladen hat. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen eine Teilnahme in diesem Jahr aus.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund der § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird zwischen den Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Vorbemerkung
Der Schulverband Breitenberg ist Schulträger der Schule am Störtal in Bezug auf die Außenstelle Breitenberg. Zum Ende des Schuljahres 2012/2013 wurde die Außenstelle Breitenberg geschlossen. Damit ist die Aufgabe des Schulverbandes Breitenberg entfallen. Der Schulverband Breitenberg ist demnach aufzulösen.

§ 1

Auf Empfehlung der Mitglieder des Schulverbandes Breitenberg vereinbaren die Verbandsmitglieder die Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg mit Ablauf des 31. Mai 2015

§ 2

Die Rechtsnachfolge des Schulverbandes Breitenberg tritt der neu zu gründende **Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer** an. Dieser übernimmt alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten des Schulverbandes sowie alle sonstigen verbleibenden Vermögenswerte, insbesondere die Sporthalle sowie die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Schulverband Breitenberg. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 826, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 205 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 13, das Flurstück 824, Flur 3 Gemarkung Breitenberg, 8.002 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 sowie das Flurstück 38/3, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 4.272 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 lt. anliegendem nichtamtlichem Flurkartenauszug.
Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer.

Die Verbindlichkeiten des Schulverbandes Breitenberg als auch das Vermögen des Schulverbandes gehen auf den Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer über.

§ 3

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

Ort, Datum, Unterschriften BGM

Flurkartenauszug

Nichtamtlicher Flurkartenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 0,08 km

Erstellungsdatum 01.04.2015

N

Amt Breitenburg

Stand der Liegenschaftskarte 06.01.2015
© Amt Breitenburg © GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2015

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) schließen die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner, die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
(2) Der Zweckverband führt den Namen „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“.
(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Breitenberg.
(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2
Gegenstand des Vertrages

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport sowie das kulturelle und gemeinschaftliche Zusammenleben in dem Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

§ 3
Satzung, Organe

(1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassene Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
(2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4
Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

(1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
(2) Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg wahrgenommen.

§ 5
Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

§ 6
Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich

(1) Der Schulverband Breitenberg hat das ehemalige Schulgebäude sowie das Wohnhaus einschl. des Schulhofes veräußert. Der Zweckverband übernimmt den überschüssigen Verkaufserlös sowie alle sonstigen verbleibenden Vermögenswerte, insbesondere die Sporthalle sowie die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Schulverband Breitenberg. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 826, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 205 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 13, das Flurstück 824, Flur 3 Gemarkung Breitenberg, 8.002 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 sowie das Flurstück 38/3, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 4.272 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 lt. anliegendem nichtamtlichem Flurkartenauszug.
(2) Der Zweckverband tritt die Rechtsnachfolge des Schulverbandes Breitenberg an. Er tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gem. § 2 dienen.

§ 7
Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird entsprechend den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 8
Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
(3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

Unterschriften Bürgermeister
Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor, Wittenbergen

D00-Verbandssatzung ZV Sportförderung

Flurkartenauszug

Entwurf Stand: 20.01.2015

Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer

Aufgrund und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer" erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer". Er hat seinen Sitz in Breitenberg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer, Kreis Steinburg".

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport und das gemeinschaftliche Zusammenleben in dem Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

§ 4
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die

von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11
Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Bei der Bemessung der Umlage sind jeweils zur Hälfte die Einwohnerzahl und die Finanzkraft der Verbandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

§ 14
Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 15
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16
Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18
Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach § 1 der Verbandssatzung, noch die der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 6 der Verbandssatzung. Im Falle einer finanziellen Förderung sind die Vorgaben des § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO zu beachten.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg,

-Verbandsvorsteher-

Nichtamtlicher Flurkartenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 0,08 km

Erstellungsdatum 01.04.2015

N

Amt Breitenburg

Stand der Liegenschaftskarte 06.01.2015
© Amt Breitenburg © GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2015